Stand: 2018

Merkblatt

für das Inverkehrbringen von <u>Geflügelfleisch</u> gemäß den Qualitäts- und Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013, Nr. 1234/2007 und Nr. 543/2008 sowie der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch

1. Geflügelfleisch: Für Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, sowie Fettlebern von Enten und Gänsen

gelten Vermarktungsnormen und dürfen in der Union nur vermarktet werden, wenn sie diesen

Normen entsprechen.

2. Mindestanforderungen: für Geflügelschlachtkörper und -teilstücke

ganz (unter Berücksichtigung der Herrichtungsform), **sauber**, frei von sichtbaren Fremdstoffen, Schmutz und Blut,

frei von Fremdgeruch,

frei von sichtbaren Blutspuren, es sei denn, sie sind klein und unauffällig,

frei von herausragenden gebrochenen Knochen und

frei von starken Quetschungen

Frisches Geflügelfleisch darf keine Anzeichen früheren Einfrierens aufweisen.

3. Kennzeichnung bei ganzen Schlachtkörpern:

die <u>Herrichtungsform</u> teilweise ausgenommen

bratfertig oder mit Innereien oder grillfertig oder ohne Innereien

4. Kennzeichnung bei Geflügelteilstücken:

Hälfte, Viertel, Hinterviertel, Brust, Schenkel, Hähnchenschenkel mit Rückenstück,

Oberschenkel, Unterschenkel, Flügel, beide Flügel ungetrennt, Brustfilet,

Brustfilet mit Schlüsselbein, "Magret, Maigret", entbeintes Fleisch von Putenschenkeln

die geweilige Geflügelart (siehe 1.)

Beispiele: Hähnchen-Schenkel (ggf. mit Rückenteil) oder -Flügel oder -Brust,

Puten-Flügel oder -Unterschenkel oder -Oberschenkel, **Enten**-Brustfilet oder **Flugenten**-Keulen usw.

5. <u>Kennzeichnung von Fertigpackungen:</u>

Handelsklasse

Angebotszustand (frisch, gefroren, tiefgefroren)

empfohlene Lagertemperatur

Zulassungsnummer des Schlacht- bzw. des Zerlegungsbetriebs

aus Drittländern eingeführtes Geflügelfleisch: die Angabe des Ursprungslandes

Gewicht des Erzeugnisses ("Nenngewicht")

Mindesthaltbarkeitsdatum

bei frischem Geflügelfleisch: wird das Mindesthaltbarkeitsdatum durch das Verbrauchsdatum mit

der Angabe "Verbrauchen bis" ersetzt

Gesamtpreis und Preis je Gewichtseinheit auf der Einzelhandelsstufe

6. Kennzeichnung bei nicht in Fertigpackungen angebotenem Geflügelfleisch:

welches auf Wunsch des Käufers am Verkaufsort verpackt wird.

Handelsklasse

Preis je Gewichtseinheit auf der Einzelhandelsstufe Angebotszustand (frisch, gefroren, tiefgefroren)

die empfohlene Lagertemperatur

Zulassungsnummer des Schlacht- bzw. des Zerlegungsbetriebes

bei aus Drittländern eingeführtem Geflügelfleisch die Angabe des Ursprungslandes.

Die Angaben sind auf einem Schild zu machen.

7. <u>Temperaturen</u>: Geflügelfleisch muss, unabhängig davon, ob es sich um ganze Schlachtkörper oder um

 $Teil st \"{u}cke\ handelt,\ \textbf{auf\ dem\ jeweils\ vorgegebenen\ Angebotszust and\ gehalten\ werden}:$

frisch = -2 bis + 4°C (frisches Geflügelfleisch darf keine Anzeichen früheren Einfrierens aufweisen) **gefroren** = -12°C (bei gefrorenem und tiefgefrorenem Geflügelfleisch darf die Temperatur kurzfristig **tiefgefroren** = -18°C um höchstens 3°C ansteigen; sie dürfen **keine Frostbrandspuren** zeigen)

Stand: 2018

Rückfragen an:

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Abt.: Ordnungsamt

Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht Handelsklassen- und Qualitätskontrolle, Preisangabenüberwachung Königin-Luise-Straße 92

14195 Berlin

Herr Klippel - Tel: 90299 – 8527 Qualitätskontrolleur